Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung

Fürstenwalde/Spree, den 19.08.2026

Niederschrift

3. Sitzung/8. Amtszeit des Ausschusses Regionalplanung und Regionalentwicklung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Zeit:	22.04.2026, 14:02 – 16:45 Uhr
Ort:	IHK Ostbrandenburg, Tagungsraum „Uckermark“, 15236 Frankfurt (Oder)
Leitung:	Herr Frank Schütz, Ausschussvorsitzender
Teilnehmer:	siehe Teilnehmerliste (Anlage 1)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bestätigung Tagesordnung
 BE: Herr Schütz, Vorsitzender des Ausschusses

2. Niederschrift der öffentlichen 2. Sitzung/8. Amtszeit des Ausschusses Regionalplanung und Regionalentwicklung vom 01.10.2025

3. Bericht zum Beteiligungsverfahren 1. Änderung Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree
 BE: Frau Schneider, Regionalplanerin RPS OLS

4. Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree, Aktivitäten und Monitoringbericht 2025 Ausbau Erneuerbare Energien Region Oderland-Spree
 BE: Herr Schwietzke, Projektmanager UREK OLS

5. Bericht zum Beteiligungsverfahren 2. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree
 BE: Herr Rump, Leiter RPS OLS, Frau Kusmane und Frau Siegert, Regionalplanerinnen RPS OLS

6. Projekte der Regionalentwicklung in der Region Oderland-Spree

6.1 MORO „Zwischen Planung und Management – Kultur und Praxis des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Euroregion „Pro Europa Viadrina“
 BE: Herr Schiwietz, Euroregion PEV, Frau Kusmane und Frau Schneider, Regionalplanerinnen RPS OLS

6.2 Konzept Entwicklungsachse Ostbahn
 BE: Herr Schütz, Geschäftsführer IGOB

7. Verschiedenes (u. a. 2. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Lausitz - Spreewald; Fortführung „Regionalmanagement Oderland-Spree zur Unterstützung der TESLA-Umfeldentwicklung“ – Standortentwicklung und -marketing in der Region Oderland-Spree“; MORO „RoBau- Instrumente der RaumOrdnung für mehr WohnungsBau neu denken“; SREK 2030+)

I. Öffentlicher Teil

TOP 1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Schütz, eröffnet die 3. öffentliche Sitzung des Ausschusses Regionalplanung und Regionalentwicklung in der 8. Amtszeit und stellt die Tagesordnung vor.

TOP 2.	Niederschrift 02. Sitzung des Ausschusses Regionalplanung und Regionalentwicklung vom 01.10.2025

Auf Nachfrage von **Herrn Schütz** bestätigen die anwesenden Sitzungsteilnehmer ohne Anmerkungen die Niederschrift der öffentlichen 02. Sitzung in der 8. Amtszeit des Ausschusses Regionalplanung und Regionalentwicklung.

TOP 3.	Bericht zum Beteiligungsverfahren 1. Änderung Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree

Der Ausschussvorsitzende, Herr Schütz, bittet **Frau Schneider**, **Regionalplanerin RPS OLS**, über den aktuellen Stand zur geplanten Änderung des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (TRP GSP) der RPG Oderland-Spree zu berichten.

Frau Schneider informiert zunächst über den Inhalt und die Wirkung des seit 2021 rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (TRP GSP). Der TRP GSP trifft Festlegungen zur regionalen Raumstruktur und bestimmt 23 Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) in der RPG Oderland-Spree.

Die Einleitung des Planänderungsverfahrens wurde durch die Regionalversammlung am 19.06.2023 beschlossen. Anlass der Planänderung war der Antrag der Gemeinde Tauche auf Aufnahme des Ortsteils Lindenberg als GSP, da dieser inzwischen die formalen Voraussetzungen dafür erfüllt. Die bereits festgelegten GSP bleiben von der Planänderung unberührt.

Da es sich um eine geringfügige Planänderung handelt, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, wurde in dem Verfahren von Ausnahmeregelungen des ROG Gebrauch gemacht. Konkret bedeutet das den Verzicht auf eine Umweltprüfung und die Beschränkung der Beteiligung auf die von den Änderungen berührten Stellen und Öffentlichkeit (§ 8 Absatz 2 ROG, § 9 Absatz 5 ROG).

Das im Mai und Juni 2025 durchgeführte Screening-Verfahren bestätigte die Zulässigkeit des Verzichts auf die Umweltprüfung. Nach dem Beschluss zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens auf der Regionalversammlung am 24. November 2025 wurde die Beteiligung im Zeitraum vom 02.03.2026 bis 02.04.2026 durchgeführt. Eingegangen sind insgesamt 19 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange. Die eingereichten Hinweise betrafen nur redaktionelle Änderungen sowie die Belange der nachfolgenden Bauleitplanung.

Die Billigung der Abwägungsvorschläge sowie der Beschluss der Satzung der 1. Änderung des TRP GSP ist für die Regionalversammlung am 29.06.2026 geplant.

Da keine weiteren Fragen sind, geht d**er Vorsitzende, Frank Schütz,** auf den Tagesordnungspunkt 4 über.

TOP 4.	**Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree, Aktivitäten und Monitoringbericht 2025 Ausbau Erneuerbare Energien Region Oderland-Spree**

Der **Vorsitzende** bittet **Herrn Rump,** Leiter RPS OLS sowie **Frau Kusmane,** Regionalplanerin RPS OLS, in Vertretung des erkrankten Herrn Schwietzke, um ihre Ausführungen.

Herr Rump, Leiter RPS OLS, berichtet zunächst von den aktuellen Tätigkeiten des Regionalen Energiemanagements und relevanten Terminen und geht insbesondere auf die bevorstehende Veranstaltungsreihe der kommunalen Energiegespräche ein. Im Anschluss daran stellt **Herr Rump** in Vertretung des kurzfristig erkrankten Herrn Schwietzke, Regionaler Energiemanager der RPG, den Bereich Wind aus dem Monitoringberichtes 2025 vor und geht dabei insbesondere auf die Zubauzahlen und den Stand der Genehmigungsverfahren ein.

Nachfolgend stellt **Frau Kusmane,** Regionalplanerin RPS OLS, den Teil Photovoltaik des Monitoringberichtes 2025 vor. Anschließend setzt Sie die vorgestellten Zahlen in den Kontext zu den Ausbauzielen für 2030 und 2040 der Energiestrategie des Landes Brandenburg.
Herr Stockburger, Regionalrat MOL, fragt nach, ob Daten zu der erzeugten Menge an elektrischer Energie vorliegen. Herr Rump verweist auf Herrn Schwietzke, der die Frage entsprechend beantworten wird.[1]

Herr Rothe, Regionalrat MOL, erkundigt sich zu Daten zu dem Thema Repowering von WKA Anlagen in der Planungsregion. **Herr Rump** verweist auf die kommunalen Energiegespräche, bei denen das Thema Repowering aufgegriffen und ausführlich behandelt werden soll.

Herr Schapke, Regionalrat LOS, hinterfragt, ob der Ansatz der Planung der EE-Erzeugungsanlagen noch zeitgemäß ist. Er verweist auf die große Diskrepanz von Erzeugung zu Speicheranlagen und geht auch auf die schwierigen Genehmigungsprozesse für Speicher ein. Er betont, dass die Integration von Speichern berücksichtigt werden muss.

Herr Schütz erklärt, dass das Repowering die Problematik der Netzengpässe gemäß der Präsentation von Herrn Schwietzke aus der letzten Ausschusssitzung noch verstärken werden.
Herr Rump definiert zunächst, was unter Netzengpassgebiete gemäß der Bundesratsinitiative des Landes Mecklenburg Vorpommern zu verstehen ist, und betont, dass die RPS sich dem Thema annimmt, auch wenn es kein originäres Themenfeld der Regionalplanung ist.

Herr Behrens, Regionalrat Stadt Frankfurt (Oder), erkundigt sich, ob die gezeigten Engpassgebiete bereits die geplanten Erzeugungsanlagen beinhalten oder auf den aktuellen Stand der am

[1] Die aktuellen verfügbaren Daten zur Energieerzeugung aus Wind und Solar stammen abrechnungsbedingt aus dem Jahr 2024. Diese geben 1.981.730.195 kWh für den Bereich Wind und 1.192.361.389 kWh für den Bereich Photovoltaik an.

Netz befindlichen Anlagen basiert. **Herr Rump** erläutert, dass es sich um die tatsächlichen Daten der E.DIS für das Jahr 2024 handelt.

Herr Engert, stellvertretender Regionalrat LOS, verweist auf den Widerspruch zwischen Stromproduktion und der Nutzung der Flächen durch die Landwirtschaft. Die Möglichkeit der Nutzung von Agri-PV gilt als Ansatz zur Lösung des Zielkonfliktes. Er fragt, wieviel dieser Anlagen aktuell in der Planungsregion existieren. **Frau Kusmane** erläutert, dass es aktuell Planungen für ca. 650 ha Agri-PV Flächen existieren. Diese befinden sich insbesondere in der Gemeinde Steinhöfel.

Herr Stockburger, Regionalrat MOL, verweist auf die 3. Sitzung der Regionalversammlung, in der die E.DIS geschildert hat, wie sie aktuell die Situation verbessert und die Engpässe durch den voranschreitenden Netzausbau abbaut. **Herr Rump** bestätigt diese Aussage und verweist auf den vor wenigen Tagen erfolgten Planfeststellungsbeschluss für das Umspannwerk in Wulkow bei Frankfurt (Oder). Dieses würde dazu führen, dass nördlich von Frankfurt Oder aufgeführten Netzengpassgebiete aufgelöst werden. Der Fokus der E.DIS liegt ferner nicht im Neubau, sondern im Ausbau bestehender Trassen und Umspannwerke, insbesondere in Heinersdorf, mit dem Ziel, bekannte Netzengpässe aufzulösen.

Herr Rothe, Regionalrat MOL, fragt nach, welche zeitliche Dauer die durchschnittliche Bearbeitungszeit von der Planung zur Realisierung eines Umspannwerkes in Anspruch nimmt. **Herr Schütz** verweist auf die Möglichkeit, den entsprechenden Ansprechpartner der E.DIS zur nächsten Ausschusssitzung, um die erörterte Frage fachkundig beantworten zu können.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Schütz, erkundigt sich, ob es Nachfragen gibt. Diese gibt es nicht und er leitet zum TOP5 über.

TOP 5.	**Bericht zum Beteiligungsverfahren 2. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree**

Der Vorsitzende, Herr Schütz, bittet **Herrn Rump, Leiter RPS OLS, Frau Kusmane und Frau Siegert, Regionalplanerinnen RPS OLS**, um Ihre Vorträge.

Herr Rump, Leiter der RPS OLS, erläutert, dass das am 27. Februar 2026 in Kraft getretene „Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen beim Landesamt für Umwelt (LfU) sowie auf die Steuerung der Windenergienutzung durch die Träger der Bauleitplanung und Regionalplanung hat. Gemäß § 2c Abs. 1 RegBkPlG sind Vorhaben außerhalb der im 2. Entwurf des Teilregionalplanes „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) ausgewiesenen Windenergiegebiete, befristet bis zum 31.01.2027, nicht genehmigungsfähig.

Ausgenommen von der Untersagung sind Repoweringvorhaben gemäß § 16b BImSchG, bereits eingeleitete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvorhaben sowie Vorhaben innerhalb von kommunalen Windenergiegebieten. Dies bedeutet, dass der TRP EE bis Ende Januar 2027 in Kraft treten muss, um mit Erreichung des Flächenziels gemäß § 3 Abs. 1 WindBG und Art. I BbgFzG eine gesamträumliche Steuerung der Windenergienutzung über den Teilregionalplan zu erreichen.

Eine weitere wesentliche Gesetzesänderung betrifft die „Einvernehmensregelung“ gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 RegBkPlG. Künftig ist im Genehmigungsverfahren von Regionalplänen seitens der GL nur noch das Benehmen der fachlich berührten Landesministerien herzustellen. Damit sollen künftig Genehmigungsverfahren beschleunigt werden und Partikularinteressen fachlich berührter Landesbehörden nicht mehr zur Blockade von Regionalplanverfahren führen. Gleichwohl prüft die GL als Genehmigungsbehörde, ob die fach- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu Erteilung der Genehmigung der als Satzung beschlossenen Regionalpläne vorliegen.

Herr Rump gibt abschließend einen Rückblick auf die vorangegangene Sitzung des Regionalvorstands am 13.10.2025. Der Regionalvorstand hat beschlossen, gemäß § 28 Abs. 5 ROG erst nach Rechtskraft des Regionalplans das separate Planungsverfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie zur Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (RED III) förmlich einzuleiten. Dem laufenden Regionalplanverfahren zur Steuerung der Windenergienutzung soll zügig zum Abschluss gebracht werden.

Frau Siegert, Regionalplanerin RPS OLS, erläutert einleitend die Festlegung zur Windenergienutzung mittels 35 vorgesehenen Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN). Diese sind auszuweisen, um das Flächenziel von mindestens 1,8 % bis Ende 2027 gemäß WindBG und BbgFzG zu erreichen und folglich eine Entprivilegierung der Windenergienutzung außerhalb der VR WEN und kommunaler Windenergiegebiete zu erreichen. Ausgenommen ist das Repowering von Windenergieanlagen, welches bis Ende 2030 privilegiert ist. Zudem wird erwähnt, dass Bebauungspläne, welche nach dem 01.02.2023 rechtskräftig wurden und Höhenbeschränkungen beinhalten, nicht auf das Flächenziel anrechenbar sind. Es liegt in unserer Region ein solcher Bebauungsplan vor, welcher ebenfalls als VR WEN ausgewiesen wird. Hier kommt es zu einem Flächenverlust von ca. 260 ha.

Anschließend gibt sie einen Einblick zum 2. Beteiligungsverfahren. Hier wurden 106 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, 119 Stellungnahmen von Privatpersonen und 51 Stellungnahmen von Unternehmen eingereicht. Es werden insbesondere die Bedenken der Fachbehörden (MLEUV, LfU, BLDAM, LBGR, DWD) und der Umgang mit diesen erläutert. Im Ergebnis führen die Bedenken nicht zu zeichnerischen Gebietsanpassungen. Zudem wird eine Übersicht zur Abfrage kommunaler Bauleitplanungen zur Windenergienutzung im 1. Quartal des Jahres 2026 gezeigt. Dies diente der erneuten Evaluierung der Positivkriterien PK 01 und PK 02, welche ausschlaggebend für die innergebietliche Bewertung der einzelnen VR WEN sind.
Zudem werden die relevantesten Themen des 2. Beteiligungsverfahren aufgezeigt. Hierzu wird ebenfalls der Umgang mit den Bedenken erläutert. Im Ergebnis führen die Bedenken nicht zu zeichnerischen Gebietsanpassungen.

Auch im 2. Beteiligungsverfahren wurden laut **Frau Siegert** zahlreiche Erweiterungs- (ca. zu 14 von 35 VR WEN) und Neuausweisungsvorschläge (ca. 40) eingereicht. Nachfolgend wird ein beispielhafter Abwägungsbaustein zu Neuausweisungsvorschlägen präsentiert.
Abschließend werden die relevantesten VR WEN erwähnt. So wurden zu den VR WEN 60 Heinersdorf Ost und VR WEN 53 BAB12-Kersdorf die meisten Hinweise und Bedenken eingereicht. Aus dem 2. Beteiligungsverfahren geht hervor, dass schließlich die Satzung des TRP EE erarbeitet wird.

Frau Kusmane, Regionalplanerin RPS OLS, erinnert daran, dass das Kriteriengerüst für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Zentrum des raumordnerischen Grundsatzes zur Solarenergienutzung des TRP EE steht. Sie geht zunächst auf das zweite Beteiligungsverfahren ein und veranschaulicht anhand von Beispielen den Umgang mit den eingegangenen Hinweisen. Bezüglich der Auswertung dieses zweiten Beteiligungsverfahrens erklärt sie, dass das

Kriteriengerüst sowie die dazugehörige Begründung einer redaktionellen Überarbeitung bedürften. Anhand mehrerer Beispiele verdeutlicht **Frau Kusmane**, wie das Beteiligungsverfahren das Kriteriengerüst für PV-FFA modifiziert hat und wie die von der RPG erfassten Stellungnahmen entsprechend angepasst wurden. Zudem zeigt sie Praxisbeispiele auf, wie Kommunen eigene Kriteriengerüste für PV-FFA anwenden. Abschließend erklärt sie den Anwesenden, dass das regionalplanerische Kriteriengerüst maßgeblich dazu beiträgt, den Ausbau von PV-FFA möglichst umweltverträglich zu steuern.

Es melden sich in folgender Reihenfolge zu Wort:

Herr Tschepe, Vereinigung für Stadt-, Regional- u. Landesplanung. e.V., erkundigt sich nach möglichen Verfahrensfehlern im Bauleitplanverfahren der Stadt Beeskow zum „Windpark Neuendorf“.

Herr Czaplinski, Bürgermeister Stadt Beeskow, versichert, dass der Rechtsrahmen eingehalten wurde. Die Stadt ist den Hinweisen von Bürgern nachgegangen und hat diese überprüfen lassen.

Herr Rump ergänzt, dass alle Hinweise und Bedenken aus dem Regionalplanverfahren nachvollziehbar abgewogen und in der Abwägungsdokumentation den stimmberechtigten Mitgliedern der Regionalversammlung mit der Beschlussvorlage zur Satzung zur Verfügung gestellt werden.

Herr Schapke, Regionalrat LOS, erkundigt sich nach den im Vortrag von Herrn Rump darstellten immissionsschutzrechtlich beantragten WEA außerhalb der VR WEN den auf einer weiteren Folie dargestellten Anträgen zur Neuausweisung als VR WEN aus dem Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf TRP EE. Er fragt, ob es sich um die gleichen Gebiete handelt und betont, dass es gegenüber den Bürgern nicht vermittelbar wäre, wenn diese WEA genehmigt würden.

Herr Rump bestätigt die Annahme von Herrn Schapke. Hot Spots geplanter WEA außerhalb der VR WEN sind Hohensaaten, Sonnenburg, Kobbeln, Schneeberg/Mixdorf und Schönfelde/Eggersdorf. Er ergänzt, dass gemäß § 2c Abs. 4 RegBkPlG keine Untersagung für Vorhaben erfolgt, für die bereits vor dem 27.02.2026 ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Problematik wurde bereits im Herbst 2025 in den Gremien des Landtages erörtert. Ursprünglich war vorgesehen, Genehmigungsverfahren für 10 Monate rückwirkend zu untersagen, wenn sich der beantragte WEA-Standort außerhalb von in Regionalplanentwürfen ausgewiesenen VR WEN befindet. Von diesem Vorhaben hat der Landtag aufgrund rechtlicher Bedenken und finanzieller Risiken für das Land Abstand genommen.
Erst der bis 2027 als Satzung beschlossene, genehmigte und bekannt gemachte TRP EE wird zur Untersagung bereits laufender Genehmigungsverfahren außerhalb der VR WEN führen.

Herr Schapke, Regionalrat LOS, sagt, dass das LfU ja bereits auf Grundlage des 2. Entwurfs immissionsschutzrechtlich entscheiden könnte. Fraglich ist, ob die beantragten 80 WEA außerhalb der VR WEN noch vor Inkrafttreten des TRP EE genehmigt werden. Wenn das LfU Verfahren genauso prüft wie die RPG ihre Vorranggebiete, müsste das LfU eigentlich zu den gleichen Ergebnissen in den Genehmigungsverfahren kommen.

Herr Rump informiert, dass nach Kenntnis der RPS zum Vorhaben Hohensaaten eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine grenzüberschreitende Beteiligung der polnischen Umweltdirektion mit öffentlicher Auslage noch erforderlich ist. Diese Maßnahmen wirken verfahrensverzögernd. Dieses Beispiel zeigt auf, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass keine Genehmigung im Ergebnis der aufwendigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren erteilt wird.

Herr Schütz, Ausschussvorsitzender, fügt hinzu, dass das LfU vorhabenbezogene Anträge von Windfirmen prüft. Die RPG hingegen untersucht anhand des Kriteriengerüsts auf regionalplanerischer Ebene die Genehmigungsfähigkeit der Windenergienutzung innerhalb der VR WEN. Es besteht daher ein grundlegender Unterschied der beiden Verfahrensebenen.

Herr Schapke, Regionalrat LOS, erkundigt sich, ob der Regionalplan angepasst wird, wenn während des laufenden Regionalplanverfahrens Genehmigungen für beantragte WEA außerhalb der VR WEN.
Frau Siegert informiert, dass die Positivkriterien (u.a. genehmigte und im Verfahren befindliche WEA) bis zum Stichtag des 31.03.2025 berücksichtigt wurden. Dies kennzeichnet den Bearbeitungsschluss des 2. Entwurfs. Im Ergebnis des 2. Beteiligungsverfahrens konnte die Gebietskulisse des 2. Entwurfs in den Satzungsentwurf übertragen werden. Zeitlich parallel konnten trotzdem weitere WEA beim LfU beantragt und genehmigt werden (Privilegierung der Windenergienutzung). Diese konnten hingegen nicht mehr bei der Festlegung von VR WEN innerhalb des TRP EE berücksichtigt oder neu bewertet werden, um eine finale Gebietskulisse zu ermitteln. Eine geänderte Gebietskulisse hätte ein weiteres Planverfahren und folglich zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bis zum Satzungsbeschluss geführt.

Herr Tschepe, SRL e.V., erkundet sich, ob es zu dem im § 2 EEG definierten überragenden öffentlichen Interesse der Erneuerbaren Energien bereits Gerichtsentscheidungen gibt. Bei einer uneingeschränkt diesbezüglichen Auslegung bei der Abwägung bestände die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung pauschal durchsetzt.
Herr Rump verweist auf die Änderung des § 1 Abs. 2 WindBG vom 12.08.2025. Demnach entfällt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie, sobald die Flächenbeitragswerte nach Maßgaben von § 3 Abs. 1 und 2 WindBG erreicht sind.

Herr Behrens, Regionalrat Stadt Frankfurt (Oder), fragt, wann der Abwägungsvorgang beendet ist und ob Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, nochmal kontaktiert werden vor dem Satzungsbeschluss. Bei den erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Region müssten alle öffentlichen Institutionen Interesse an ihrer Mitwirkung haben.

Herr Rump verdeutlicht, dass erst am Tag der Beschlussfassung der Satzung, wenn der Bericht des Erarbeitungsverfahrens durch die Regionalversammlung gebilligt wird, das Abwägungsverfahren beendet ist. Bis daher können noch Hinweise eingehen, die seitens der RPS abzuwägen sind, sofern diese Hinweise neue Erkenntnisse von regionalplanerischer Bedeutung beinhalten. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf rund 270 eingegangenen Stellungnahmen, sowohl die fristgerechten als auch die verspäteten Stellungnahmen, müssen seitens der RPS abgewogen werden.

Der **Ausschussvorsitzende** bedankt sich und leitet zum TOP 6.1 über.

TOP 6.1	**MORO „Zwischen Planung und Management – Kultur und Praxis des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Euroregion „Pro Europa Viadrina“**

Der Vorsitzende, Herr Schütz, bittet **Frau Kusmane** und **Frau Schneider**, Regionalplanerinnen RPS OLS um Auskunft über den aktuellen Stand des Modellprojekts „Zwischen Planung und Management – Kultur und Praxis des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA“.

Frau Schneider, Regionalplanerin RPS OLS, entschuldigt **Herrn Schiwietz,** Euroregion PEV, und gibt einen Überblick über den bisherigen Verlauf des MORO Modellprojektes. Projektträger ist die Euroregion PEV ist und die RPG OLS sowie die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch sind als Projektpartner beteiligt. Das Projekt befasst sich grenzüberschreitend mit dem Hochwasserrisiko in der Planungsregion Oderland-Spree und dem benachbarten polnischen Untersuchungsgebiet.

Frau Schneider gibt zunächst einen Überblick über derzeit aktuelle Themenfelder im Zusammenhang mit der Thematik des Vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Planungsregion. Dazu zählen die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Oderbruch, welche durch das MLEUV durchgeführt wird und der Bundesraumordnungsplan Vorbeugender Hochwasserschutz (BRPH). Im Integrierten Regionalplan (IRP) Oderland-Spree werden Festlegungen zum Vorbeugenden Hochwasserschutz getroffen. Geplant sind derzeit Vorbehaltsgebiete, es sind aber auch Vorranggebiete denkbar. Zusätzlich dazu müssten Festlegungen im IRP auf Verträglichkeit mit dem BRPH geprüft werden. Das MORO-Projekt trägt dazu bei, die Anforderungen des BRPH im IRP umzusetzen.

Das Modellprojekt besteht aus 4 Bausteinen. Der 1. Baustein ist eine regionale Risikoanalyse in Bezug auf das Thema Hochwasser, in der Risikoprofile und Karten erarbeitet werden sollen. In einer weiteren Studie sollen Flächen ermittelt werden, die sich besonders gut für den Wasserrückhalt und die Retention eignen und die ggf. raumordnerisch gesichert werden können. Die beiden Themen werden von einem Aufragnehmer in Rahmen von Kurzstudien bearbeitet. Im 3. Baustein soll in kommunalen Planspielen erprobt werden, wie die Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Im 4. Baustein werden Wassermarken in der Region ausgewiesen, federführend ist hier die KAG Oderbruch.

Inzwischen liegen erste Teilergebnisse aus der Studie zur Risikoanalyse vor. Erstellt werden sollen Gefährdungskarten, Empfindlichkeitskarten und Risikobewertungskarten. Die Gefährdungsanalyse verschneidet die Intensitäten (Wassertiefe) und die Wahrscheinlichkeiten der Hochwasserszenarien. Die Risikobewertung erfolgt durch die Kombination aus der Intensität des Hochwassers mit der Empfindlichkeit von Raumnutzungen. Über die Ergebnisse der Studie wird der Auftragnehmer in kommenden Gremien der RPG OLS berichten.

Frau Kusmane, Regionalplanerin RPS OLS, erläutert das LOS 2 des Projekts. Die Zielsetzung besteht hierbei darin, Retentionsflächen in den Niederungen zu ermitteln sowie Senken auf den Hochflächen zu identifizieren. Letztere dienen der Grundwasseranreicherung mittels Regenwasser. Sie präsentiert hierzu Kartenmaterial mit den vorläufigen Ergebnissen für beide Themenkomplexe. Des Weiteren führt **Frau Kusmane** aus, dass diese Aspekte Eingang in den Integrierten Regionalplan finden werden, wenngleich der genaue Umfang zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht feststeht.

Frau Schneider erinnert an die kommunalen Planspiele, die als LOS 3 im Rahmen des Projektes durchgeführt werden sollen. Der geplante Start für diese ist im 3. Quartal 2026. Abschließend weist sie auf die geplanten Veranstaltungen im Zuge der Ausweisung der Wassermarken sowie den anstehenden 2. Deutsch-Polnischen Workshop im Juni 2026 hin.

Es melden sich in folgender Reihenfolge zu Wort:

Herr Schütz, Ausschussvorsitzender, weist auf die Besonderheit des traditionell gewachsenen Oderbruchs als Kulturlandschaft und als Europäisches Kulturerbe hin, die auch im Rahmen der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten berücksichtigt werden sollte.

Herr Stadie, Handwerkskammer Frankfurt (Oder), Region Ostbrandenburg fragt, ob es zu dem Projekt auch ein inhaltliches Gegenstück gibt, dass sich mit dem Thema Wasserknappheit in der Region befasst.

Frau Schneider erläutert, dass sich im Rahmen des MORO die Planungsregion Uckermark-Barnim schwerpunktmäßig mit dem Thema Wasserrückhalt beschäftigt.

Herr Schütz, Ausschussvorsitzender, ergänzt dass nach dem Hochwasserereignis 2011 das Thema Wasserrückhalt im Oderbruch sehr intensiv diskutiert wurde und auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen ergriffen wurden.

Frau Kusmane bestätigt, dass das Thema im MORO ebenfalls eine Rolle spielt, wobei der natürliche Wasserrückhalt in der Landschaft mittels Retentionsflächen und Senken im Fokus stehe.

Frau Schneider weist abschließend auf die Öffentlichkeitsarbeit und die Veranstaltungen des MORO Projektes der Nachbarregion hin.

TOP 6.2	**Konzept Entwicklungsachse Ostbahn**

Der Ausschussvorsitzende, Herr Schütz, berichtet, dass das Konzept Entwicklungsachse Ostbahn auf Grundlage der Entwicklungsstrategie des Landes Brandenburg erarbeitet wurde. Im gemeinsamen Kabinettsbeschluss zur Regionalentwicklung in Berlin und Brandenburg wurde die Ostbahn im September 2023 als Schlüsselvorhaben festgelegt.

Auftraggeber des durch die Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG und die empirica ag erarbeiteten Entwicklungskonzeptes für 2035 und 2040 ist der Landkreis Märkisch-Oderland.

Im April und September 2025 wurden die Zwischenergebnisse zu den drei Teilräumen der Ostbahnachse Berliner Umland, Märkische Schweiz und Oderbruch in zwei Workshops vorgestellt. Das Projekt zielt darauf ab, die Durchlässigkeit auf der Ostbahn zu erhöhen.

Ein Fazit der Untersuchung ist, dass ohne ein professionell besetztes Achsenmanagement die Potenziale der Entwicklungsachse nicht aktiviert werden können. Darüber hinaus soll die deutsch-polnische Kooperation entlang der Achse vertieft werden, EU-Förderprojekte erschlossen und die Gewerbeflächenentwicklung mit Planungsrecht vertieft und interkommunal koordiniert werden.

Herr Stockburger, Regionalrat MOL, fragt, ob das Teilprojekt Fahrradparkhaus Neuenhagen in dem Ostbahnkonzept berücksichtigt wurde, auch wenn es nur an die S-Bahn angebunden ist.

Herr Schütz bejaht die Frage nach der Einbeziehung des Projektes, da die S-Bahn wesentlich zur Entlastung der RB 26 entlang der Ostbahn-Achse beiträgt.

Herr Schapke, Regionalrat LOS, informiert über die Auslage der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes im LK Oder-Spree und fragt, ob der kreisübergreifender ÖPNV im Ostbahnkonzept berücksichtigt wurde. **Herr Schütz** bejaht die Frage nach der Einbeziehung des NVP LK LOS. So wurden mit der Einführung des 30-Minutentaktes der RB 26 bis Müncheberg die PlusBus-Verbindung nach Erkner angepasst.

Herr Schapke lässt sich der Ausbaubedarf für Infrastrukturmaßnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit der Ostbahn ableiten. **Herr Schütz** hebt darauf ab, dass die Ostbahn als Ausweichstrecke für Ersatzverkehre der Frankfurter Bahn sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr an Bedeutung gewinnen soll.

Auf Nachfrage von **Herrn Behrens** informiert **Herr Schütz,** dass es aktuell nur wenig grenzüberschreitenden Güterzüge auf der Ostbahn gibt.

Herr Rothe, Regionalrat MOL, fragt nach möglichen Schallschutzmaßnahmen, die mit der Qualifizierung der Ostbahn erforderlich sein werden. **Herr Schütz** verweist auf das Stufenkonzept des VBB für den Umbau der Ostbahn. Der Schallschutz, die Bahnübergänge und die Bahnhöfe sind Bestandteil des Stufenkonzeptes.

Der **Ausschussvorsitzende** bedankt sich für die Diskussion und leitet zum TOP 7 über.

TOP 7.	**Verschiedenes (u. a. Fortführung „Regionalmanagement Oderland-Spree zur Unterstützung der TESLA-Umfeldentwicklung“ – Standortentwicklung und -marketing in der Region Oderland-Spree“; SREK 2030+)**

Der Ausschussvorsitzende, Herr Schütz, bittet **Herrn Feszczyn,** Regionalplaner RPS OLS, um seine Ausführungen.

Herr Feszczyn, Regionalplaner RPS OLS, stellt die Unterstützungsmöglichkeiten sowie die aktuellen Aktivitäten des Regionalmanagements Oderland-Spree zur Unterstützung der TESLA-Umfeldentwicklung vor und weist auf geplante Kleinstformate zu Themen wie städtebaulichen Verträgen und Beteiligungsprozessen hin.
Im Anschluss werden die Ausschussmitglieder gebeten, sich bei bestehendem Unterstützungsbedarf an die beauftragten Planungsbüros IPG Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH sowie EBP Deutschland GmbH zu wenden.

Herr Schütz stellt fest, dass es keine Nachfragen gibt und bittet **Herrn Kühne**, Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur Landkreis Oder-Spree, um seinen Vortrag zum Projekt SREK 2030+.

Herr Kühne, Amtsleiter des Amtes für Kreisentwicklung und Infrastruktur, stellt den Hintergrund des Projektes vor. Als Reaktion auf den 1. Förderaufruf „RegioStrat“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und der Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR) mit dem Ziel Raumordnung und Regionalentwicklung besser miteinander zu verknüpfen und konzeptionelle Grundlagen dafür zu schaffen, hat der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch das Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur, einen Antrag eingereicht.

Als eine von 13 bundesweiten geförderten Regionen, wurde die Bewerbung mit einem Zuwendungsbescheid bedacht. Inhaltlicher Schwerpunkt des Antrages ist der Ausgleich von Entwicklungsunterschieden (berlinnaher zu berlinfernem Raum) in den drei beteiligten Gebietskörperschaften Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Frankfurt (Oder).

Im Anschluss stellt **Herr Kühne** das Themenspektrum des Projekts vor. Dieses umfasst nach Auswertung der bestehenden Konzeptlage, einem Leitbildworkshop und Experteninterviews wirtschaftliche Aspekte ebenso wie die durch die Ansiedlung von Tesla entstandene besondere Identität und erhöhte Sichtbarkeit der Region.

Darüber hinaus werden im SREK-Projekt Themen, wie Siedlungsflächenentwicklung, Wohnflächenentwicklung, Mobilität und Erreichbarkeit sowie die wichtigen Handlungsfelder Governance und interkommunale Kooperationen betrachtet.
Zu diesen Bereichen werden Maßnahmen erarbeitet, welche im Rahmen eines Leitprojektworkshops im Juli diskutiert und weiterentwickelt werden. Übergeordnetes Ziel des Projekts ist die Erarbeitung eines regionalen Konsenses für eine integrierte Regionalentwicklung. Dadurch sollen sowohl die individuelle als auch die kollektive Handlungsfähigkeit der beteiligten Akteure gestärkt werden. Zudem soll die abgestimmte Umsetzung von Leitprojekten „aus einem Guss" ermöglicht werden, um Synergieeffekte bestmöglich zu nutzen und eine nachhaltige sowie positive Entwicklung der Region Oderland-Spree sicherzustellen.

Es melden sich in folgender Reihenfolge zu Wort:

Herr Dr. Amey, Stadt Frankfurt (Oder), fragt sich nach dem 180 Grad-Blick in der strategischen Ausrichtung des Projektes. Die methologische Frage ist, ob eine Empirie im SREK-Prozess vorgesehen war, in dem eine Auswertung ursprünglicher Annahme vorgesehen war.

Herr Kühne hierzu: Zu Beginn des Projektes erfolgte eine Bestandsanalyse vorhandener Analysen. In dem heterogenen Untersuchungsraum wirken viele Akteure mit unterschiedlichen Erfahrungen. Es bestand die Herausforderung, in einem eng umrissenen Zeitrahmen auf vorliegenden Projekten und Studien aufzubauen.

Herr Dr. Zornow, Landkreis Märkisch Oderland, aus methodischer Sicht sollten aktuelle Entwicklungstrends mit betrachtet werden. So ist zu beobachten, dass im Landkreis MOL die demografische und wirtschaftliche Entwicklung in den Teilräumen sehr unterschiedlich. **Herr Kühne** bestätigt die heterogene Raumentwicklung für den Landkreis Oder-Spree.

Herr Tschepe, Vertreter SRL. e.V., fragt zur A 12 die Ausbauplanung eines 6-streifigen Ausbaus. Die Autobahn GmbH hat angekündigt, dass sie in einem Radius von 100 m beiderseits der A 12 eine Bauverbotszone definiert hat. Den amtsangehörigen Gemeinden im Amt Odervorland wird empfohlen, in diesem Raum keine Bauleitpläne der Siedlungsentwicklung mehr aufzustellen.

Herr Gehm, Landkreis Oder-Spree, 1. Beigeordneter, hierzu: Bei dem Ausbau der Standstreifen vor einigen Jahren kam es zu erheblichen Rückstaus auf den Umleitungsstrecken. Vor diesem Hintergrund wird der LK LOS den weiteren Planprozess des Ausbauvorhabens der Autobahn GmbH aufmerksam begleiten.

Herr Schütz, Vorsitzender, bedankt sich für die Teilnahme und beendet den Öffentlichen Teil der 03. Ausschusssitzung/8. Amtszeit um 16:45 Uhr.

Frank Schütz
Vorsitzender des Ausschusses

Wolfgang Rump
Leiter RPS OLS

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung

Fürstenwalde/Spree, den 22.04.2026

Niederschrift

3. Sitzung/8. Amtszeit des Ausschusses Regionalplanung und Regionalentwicklung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Zeit:	22.04.2026, 16:56 – 17:59 Uhr
Ort:	IHK Ostbrandenburg, Tagungsraum „Uckermark“, 15236 Frankfurt (Oder)
Leitung:	Herr Frank Schütz, Ausschussvorsitzender
Teilnehmer:	siehe Teilnehmerliste (Anlage 1)

Tagesordnung

I. Nichtöffentlicher Teil

1. Evaluierung der Vorranggebiete Windenergienutzung und der Strategischen Umwelt-prüfung zur Erarbeitung des Satzungsentwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree
 BE: Frau Kusmane und Frau Siegert, Regionalplanerinnen RPS OLS

9. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Der Ausschussvorsitzende, eröffnet die 3. nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses Regionalplanung und Regionalentwicklung in der 8. Amtszeit mit dem Nichtöffentlichen Teil und geht zu Tagesordnungspunkt 8 über.

TOP 8.	**Evaluierung der Vorranggebiete Windenergienutzung und der Strategischen Umweltprüfung zur Erarbeitung des Satzungsentwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree**

Herr Schütz, Ausschussvorsitzende, bittet **Frau Siegert und Frau Kusmane um** Präsentation.

Frau Siegert erläutert einleitend den Aufbau der Strategischen Umweltprüfung (SUP), welche im Umweltbericht des TRP EE dokumentiert ist. Sie erwähnt alle Schutzgüter (Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kulturgüter), die zu allen Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) innerhalb der SUP geprüft werden müssen. Die Auswertung aller Schutzgüter führt jeweils zu einer Gesamtbewertung des jeweiligen VR WEN in Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen (UA). Sie erläutert zudem, dass im nachfolgenden lediglich die VR WEN präsentiert wurden, die von den Ausschussmitgliedern über Stimmzettel angekreuzt wurden. In Summe sind dies VR WEN.

Frau Kusmane präsentiert einleitend die Ergebnisse der SUP zu den VR WEN 55 und VR WEN 22. Durch die Ausweisung dieser VR WEN ist hier von Umweltauswirkungen „geringen Umfangs“ auszugehen.

Frau Siegert beschreibt die Abgrenzungskriterien (Negativkriterien und einzelfallbezogene Kriterien) der VR WEN 55 und VR WEN 22. Sie erläutert die innergebietliche Bewertung der jeweiligen Gebiete und legt dar, weshalb die VR WEN zur Ausweisung geeignet sind (Positivkriterien).

Frau Kusmane erläutert nachfolgend die Gesamtbewertung in Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Gebiete VR WEN 23 (UA geringen Umfangs), VR WEN 30 (UA geringen Umfangs), VR WEN 33 (UA geringen Umfangs) und VR WEN 52 (UA geringen Umfangs).

Frau Siegert beschreibt die Abgrenzungskriterien (Negativkriterien und einzelfallbezogene Kriterien) der VR WEN 23, VR WEN 30, VR WEN 33 und VR WEN 52. Sie erläutert die innergebietliche Bewertung der jeweiligen Gebiete und legt dar, weshalb die VR WEN zur Ausweisung geeignet sind (Positivkriterien).

Herr Rothe fragt, ob im Negativkriterium NK 04 alle Einzelwohngebäude berücksichtigt wurden.

Frau Siegert bestätigt, dass alle Einzelwohngebäude nach offiziellen Datensatz (ALKIS) berücksichtigt und folglich mit einem Abstand von 800 m im Außenbereich (NK 04) und mit 1.000 m in Bereichen nach § 30 BauGB und § 34 BauGB (NK 02) abgegrenzt wurden.

Herr Baschin fragt, ob der Mindestabstand von 1.000 m nördlich zum VR WEN 52 zum geplanten Wohngebiet Kienbaum Süd berücksichtigt wurde und verweist hier auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Grünheide(Mark).

Herr Rump bestätigt, dass mit der Gemeinde ein Einvernehmen hergestellt wurde. Die Gemeinde Grünheide hat im Bebauungsplan die Baufenster der Windenergieanlagen festgelegt, so dass der Mindestabstand von 1.000 m zur nördlich geplanten Ortslage eingehalten wird. Daraus entstünde kein Planungskonflikt zum VR WEN 52.

Hr. Stockburger fragt, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahren (ausgeführt durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg) nochmal Änderungen am TRP EE vorzunehmen wären.

Frau Siegert erläutert, dass dies sehr unwahrscheinlich ist, da die Gemeinsame Landesplanungsabteilung schon frühzeitig zu komplexen Abwägungsvorgängen informiert wurde, sodass erkennbare Konfliktfälle bereits im Vorhinein besprochen und gelöst werden konnten.

Frau Kusmane erläutert nachfolgend die Gesamtbewertung in Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Gebiete VR WEN 63 (UA geringen Umfangs), VR WEN 58 (UA geringen Umfangs) und VR WEN 03 (UA geringen Umfangs).

Frau Siegert beschreibt die Abgrenzungskriterien (Negativkriterien und einzelfallbezogene Kriterien) der VR WEN 63, VR WEN 58 und VR WEN 03. Sie erläutert die innergebietliche Bewertung der jeweiligen Gebiete und legt dar, weshalb die VR WEN zur Ausweisung geeignet sind (Positivkriterien).

Herr Schapke fragt, ob die geplante Trassenführung der B112 N östlich des VR WEN 58 Möbiskruge-Kobbeln berücksichtigt wurde.

Herr Rump bestätigt, dass die Linienbestimmung der B112 N geprüft und berücksichtigt worden ist und das es keine Planungskonflikte bei der Abgrenzung des VR WEN 58 gibt.

Frau Kusmane erläutert nachfolgend die Gesamtbewertung in Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Gebiete VR WEN 01 (UA geringen Umfangs), VR WEN 17 (UA geringen Umfangs) und VR WEN 35 (UA mittleren Umfangs).

Frau Siegert beschreibt die Abgrenzungskriterien (Negativkriterien und einzelfallbezogene Kriterien) der VR WEN 01, VR WEN 17 und VR WEN 35. Sie erläutert die innergebietliche Bewertung der jeweiligen Gebiete und legt dar, weshalb die VR WEN zur Ausweisung geeignet sind (Positivkriterien).

Herr Tschepe fragt, ob die Flächen nördlich außerhalb des VR WEN 35, auf denen sich nunmehr genehmigte Windenergieanlagen befinden, für das zweite regionale Teilflächenziel 2032 evaluiert werden würden.

Frau Siegert bestätigt, dass die Positivkriterien (u.a. genehmigte und errichtete Windenergieanlagen) für die Ermittlung des zweiten regionalen Teilflächenziels genutzt werden könnten.

Frau Kusmane erläutert nachfolgend die Gesamtbewertung in Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Gebiete VR WEN 04 (UA mittleren Umfangs) und VR WEN 42 (UA mittleren Umfangs).

Frau Siegert beschreibt die Abgrenzungskriterien (Negativkriterien und einzelfallbezogene Kriterien) der VR WEN 04 und VR WEN 42. Sie erläutert die innergebietliche Bewertung der jeweiligen Gebiete und legt dar, weshalb die VR WEN zur Ausweisung geeignet sind (Positivkriterien).

Frau Kusmane erläutert nachfolgend die Gesamtbewertung in Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Gebiete VR WEN 51 (UA mittleren Umfangs), VR WEN 37 (UA geringeren Umfangs), VR WEN 28 (UA geringeren Umfangs), VR WEN 26 (UA mittleren Umfangs) und VR WEN 38 (UA mittleren Umfangs), VR WEN 60 (UA mittleren Umfangs).

Frau Siegert beschreibt die Abgrenzungskriterien (Negativkriterien und einzelfallbezogene Kriterien) der VR WEN 51, VR WEN 37, VR WEN 28, VR WEN 26, VR WEN 38 und VR WEN 60. Sie erläutert die innergebietliche Bewertung der jeweiligen Gebiete und legt dar, weshalb die VR WEN zur Ausweisung geeignet sind (Positivkriterien).

Herr Rothe fragt, ob eine bestimmte Anzahl von Negativkriterien folglich nicht zu einem Ausschluss führen würde.

Frau Siegert antwortet, dass die VR WEN nach Rechtsgrundlage im Rahmen der Positivplanung ermittelt werden und dass es in dem Sinne keine Ausschlusskriterien mehr gibt. Folglich gibt es keine bestimmte Anzahl an Negativkriterien, die ein potenzielles VR WEN ausschließen würden.

Herr Rothe sagt, dass der Abstand von 800 m (NK 04) zum Ortsteil Hoppegarten im Norden des VR WEN 51 nicht korrekt berücksichtigt wurde, da nicht genügend Abstand eingehalten wurde.

Herr Rump verweist auf die Karte und zeigt, dass der Wohnabstandspuffer zu erkennen ist und erklärt, dass der Ortsteil sogar wesentlich weiter als 1.000 m zum VR WEN 51 entfernt liegt. Er verweist zudem darauf, dass alle Windenergieanlagen innerhalb des VR WEN 51 genehmigt worden und folglich ebenfalls immissionsschutzrechtlich geprüft worden sind.

Herr Rothe widerspricht der Erläuterung auf Grundlage interner Informationen.

Herr Rump schlägt eine Auslagerung der Diskussion vor.
(*Hierzu erfolgte am 23.04.2026 eine schriftliche Richtigstellung per E-Mail an Herrn Rothe. Daraus geht hervor, dass sich der genannte Ortsteil Hoppegarten in einem Abstand von weitaus mehr als 1.000 m befindet. Folglich sind die jeweiligen Kriterien NK 02 und NK 04 vom Planungsträger korrekt berücksichtigt worden. Es kommt im Ergebnis nicht zum Planungskonflikt.*)

Herr Tschepe fragt, inwiefern das Kriterium Umfassung von Ortslagen (EK 21) von 180° im Planungsprozess im Bereich um die VR WEN 51 und VR WEN 35 berücksichtigt wurde.

Frau Siegert erläutert, dass es sich bei dem Kriterium zur Vermeidung von Umfassung von Ortslagen um ein einzelfallbezogenes Kriterium handelt. Somit kann es im Einzelfall auch zur Nichtanwendung bzw. zur minimalen Überschreitung der 180° kommen, insbesondere bei bereits genehmigten und errichteten Windenergieanlagen (WEA). Einzelanlagen werden in diesem Rahmen nicht berücksichtigt.

Herr Tschepe spricht das Thema Repowering an und erwähnt, dass hier ein unkontrollierter Ausbau erfolgen könnte.

Frau Siegert verweist darauf, dass gemäß § 16b BimSchG bis Ende 2030 auch außerhalb von rechtskräftigen VR WEN und kommunalen Windenergiegebieten repowert werden kann. Hierbei müssen nicht die regionalplanerischen Kriterien berücksichtigt werden. Hingegen müssen naturschutzrechtliche Belange sowie die 1.000 m Mindestabstand zu Ortslagen gemäß BbgWEAAbG berücksichtigt werden.

Herr Tschepe spricht die genehmigte WEA nordwestlich außerhalb des VR WEN 60 und in Nähe des Heinersdorfer Sees an und bedauert, dass gegen die Planungsabsichten des 2. Entwurfs des TRP EE, welche die Ausgliederung des nordwestlichen Bereichs des VR WEN 60 aufgrund artenschutzrechtlicher Belange vorgesehen hat, seitens des LfU nicht berücksichtigt wurde.

Frau Siegert erklärt, dass der 2. Entwurf des TRP EE nicht zur Entprivilegierung der Windenergienutzung außerhalb der VR WEN und kommunaler Windenergiegebiete führt. Dies wird lediglich durch einen rechtskräftigen Regionalplan erreicht. Die VR WEN des 2. Entwurf des TRP EE stellen lediglich in Aufstellung befindliche Ziele dar, welche in Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen sind. Hingegen ist der aktuelle Planungsstand bei der Genehmigung von WEA seitens der Genehmigungsverfahrensstelle des LfU nicht maßgeblich.

Frau Kusmane erläutert nachfolgend die Gesamtbewertung in Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Gebiete VR WEN 14 (UA geringen Umfangs) und VR WEN 53 (UA mittleren Umfangs).

Frau Siegert beschreibt die Abgrenzungskriterien (Negativkriterien und einzelfallbezogene Kriterien) der VR WEN 14 und VR WEN 53. Sie erläutert
die innergebietliche Bewertung der jeweiligen Gebiete und legt dar, weshalb die VR WEN zur Ausweisung geeignet sind (Positivkriterien).

Herr Tschepe gibt einen aktuellen Hinweis zum VR WEN 53. Der Vorhabenträger wird vsl. nicht alle geplanten WEA innerhalb des VR WEN realisieren.

Herr Dr. Amey fragt, ob es Quellen gibt, die belegen können, dass die Windenergienutzung nicht zu Grundstückspreisminderungen führen. **Herr Schütz** verweist hier auf den schriftlichen Austausch durch die Mitarbeitenden der RPS, um ihm diese Quellen zur Verfügung zu Stellen.

TOP 9.	Verschiedenes

Herr Schütz, Vorsitzender, stellt fest, dass es zum Tagesordnungspunkt 9 keine Meldungen gibt.

Der Ausschussvorsitzende, bedankt sich für die Teilnahme und beendet den Nichtöffentlichen Teil der 03. Ausschusssitzung/8. Amtszeit um 17:59 Uhr.

Frank Schütz
Vorsitzender des Ausschusses

Wolfgang Rump
Leiter RPS OLS